

# Arbeiterstimme

Zugabezeitung der Kommunistischen Partei Deutschlands (Sektion der Kommunistischen Internationale) Bezirk Ostachsen

1. Jahrgang

Dresden, Sonnabend den 15. August 1925

Nummer 105

## Her mit der Amnestie in Sachsen!

### Heraus mit den politischen Gefangenen aus sächs. Strafanstalten!

Von Dr. Schmincke, M. d. L.

Am Reichstage ist am 12. August die Amnestie der politischen Gefangenen beschlossen worden. Obwohl diese Amnestie in erster Linie tendenziös einseitig, den Rechtsstaatlichkeiten zugute kommt und sich nur auf Verurteilungen und Verfahren, welche vor den Reichsgerichten anhängig sind, erstreckt, und als Höchstgrenze Gefängnisstrafen bis zu 2 Jahren erkennt, so werden durch dieselbe doch etwa 100 proletarische Gefangene frei. Dieses ist nur ein verschwindender Bruchteil der großen Masse der hinter Kerlmauern schmachtenden politischen proletarischen Gefangenen. Der größte Teil der Gefangenen ist durch ordentliche Gerichte der Länder verurteilt worden und bleibt inhaft. Um auch die Amnestie auf diese Gefangenen auszuweiten, hat der Reichstag einen Entschließungsantrag angenommen, der zum Ziele hat, daß auch die Länder-Amnestien erlassen und daß diese Amnestien sogar über den Rahmen der Reichsamnestie hinausgehen sollen.

Am Reichstage haben sich nun die Vertreter der Länder verpflichtet, eine Amnestie im Rahmen der Reichsamnestie durchzuführen. Erst dann, wenn die Länderamnestien durchgeführt werden, wird ein sehr großer Teil proletarischer politischer Gefangener endgültig frei und ein großer Teil der anhängig gemachten Verfahren wird niedergebittelt. Durch die Presse geht nun die Nachricht, daß Preußen und Baden schon Amnestievorlagen eingebracht haben, welche weit über die Reichsamnestie hinausgehen. So in Preußen sind, wie Staatssekretär Weismann erklärt hat, schon alle Vorbereitungen getroffen, alle politischen Gefangenen, welche voraussichtlich unter die preussische Amnestie fallen, vorläufig zu entlassen.

Die sächsische Regierung hüllt sich dagegen in beharrliches Schweigen. Sollen in Sachsen die politischen proletarischen Gefangenen noch weiter in den Strafanstalten schmachten, während ihre Genossen in Preußen sich längst der Freiheit erfreuen? Gerade die sächsische Regierung hätte allen Grund, die politischen Gefangenen so rasch wie möglich freizulassen, da durch die Behandlung in den Strafanstalten Sichtung und schwere Gesundheitschädigungen eingetreten sind, wegen deren die Gefangenen Schadenersprüche stellen werden.

Während in Preußen für die politischen Gefangenen besondere Strafvollziehungsbestimmungen getroffen sind und denselben manche Erleichterungen gewährt werden, werden von der sächsischen Koalitionsregierung die politischen proletarischen Gefangenen wie gemeine Verbrecher behandelt und obendrein noch besonderen Schikanen ausgesetzt.



Die sächsische Regierung hat bisher alle Amnestieanträge mit dem Vorwand der kommenden Reichsamnestie zurückgewiesen und sabotiert. Jetzt gibt es keine Ausflüchte mehr.

Im Interesse der in den Strafanstalten schmachtenden politischen Gefangenen und deren zu Hause hungernen Frauen und Kinder fordern wir sofortigen Erlass einer weitgehenden Amnestie und sofortige vorläufige Entlassung aller politischen Gefangenen, welche unter diese Amnestie fallen werden.

Die sächsische Regierung wird jetzt beweisen, ob sie es weiterhin wagt, gegen den Willen der großen Mehrheit der Bevölkerung unter nichtigen Vorwänden diese Forderung zu hintertreiben.

### Setzt die Länder-Amnestie

Von Wilhelm Pled

Durch die vom Reichstage am 12. August beschlossene Amnestie werden von den 7000 proletarischen politischen Gefangenen höchstens 150 aus den Kerlern entlassen werden, weil der Reichstag sich bei seiner Amnestie aus Hochachtung vor den „Hohheitsrechten“ beschränkte auf die bei den Gerichten des Reiches erfolgten Verurteilungen und anhängigen Verfahren, und weil er selbst diese Amnestie noch in tendenziös einseitiger Weise zugunsten der revolutionären Gefangenen einschränkte. Die Reichsamnestie verdient deshalb kaum diesen Namen. Sie muß deshalb jetzt sofort durch die Länder-Amnestien ergänzt werden. Die Vertreter der Landesregierungen haben sich verpflichtet, entsprechende Amnestievorläufe den Landesparlamenten zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Dabei sind sie in keiner Weise gebunden an die Einschränkungen, die der Reichstag bei dem Erlass der Reichsamnestie gemacht hat. Für die Landesamnestien kommen auch eine Reihe von Straftaten in Frage, die der Verurteilung durch die Reichsgerichte nicht unterstehen und deshalb in die Reichsamnestie nicht aufgenommen wurden. Die Landesregierung in Baden, die bisher als einzige bereits den Entwurf einer Landesamnestie herausgebracht hat, ist auch schon erheblich über das Maß der Reichsamnestie hinausgegangen, obgleich auch dieser Entwurf in keiner Weise der Forderung auf Vollamnestie Rechnung trägt.

Die Länder-Amnestien werden aber nur dann mehr als es durch den Reichstag geschehen ist, den revolutionären Gefangenen zur Freiheit verhelfen, wenn das deutsche Proletariat sich nicht mit der Scheinamnestie des Reichstages beruhigt, sondern sich im Gegenteil mit höchster Energie für die Landesamnestien und ihre Ausdehnung bis zur Vollamnestie einsetzt. Sogar der Reichstag hat in dem Bewußtsein, daß seine Amnestie ein erbärmliches Nachwerk ist, in einer Entschließung ausdrücklich die Reichsregierung ersucht, bei den Landesregierungen dahin zu wirken, daß die Amnestie auf alle aus wirtschaftlicher Not begangenen Straftaten ausgedehnt werde. Aber das allein genügt nicht. Es muß dafür gekämpft werden, daß die Amnestie nicht vor den Arbeitern Halt macht, an denen von der Klassenjustiz die größten Verbrechen begangen worden sind. Das sind die Arbeiter, die wegen ihrer Beteiligung an politischen Kämpfen zu mehr als zwei Jahren Gefängnis und Festung und zu Zuchthausstrafen verurteilt wurden. Denn vor diesen Arbeitern hat die Reichsamnestie Halt gemacht.

Die vom Reichstage beschlossene Amnestie ist eine bewußt tendenziöse, sie verschafft wohl allen Faschisten Straf- und Verfolgungsfreiheit, nimmt aber fast alle revolutionären Gefangenen und Verfolgten davon aus. Soweit Verurteilungen durch die Reichsgerichte in Frage kommen, nimmt sie in die Amnestie nur die Verurteilten ein, die vom Tage der Amnestie noch bis zu zwei Jahren Gefängnis oder Festung zu verbüßen haben. Alle Zuchthausstrafen schaltet sie von der Amnestie aus. Bei den anhängigen Verfahren bei den Reichsgerichten macht sie Halt vor den Straftaten, die nach dem 1. Oktober 1923 begangen wurden, und für die mehr als zwei Jahre Gefängnis oder Festung in Frage kommen. Gerade diese Terminlegung kennzeichnet die Absicht, durch die Amnestie in der Hauptsache nur die Ehrhardt, Lüttich, Bauer und Konforten vor der weiteren Verfolgung wegen des Kapp-Zuges 1920 zu schützen, aber davon auszunehmen die Opfer der großen Inflationenkämpfe des Jahres 1923 und 1924. Die Reichsamnestie hat ferner ausgenommen Straftaten, die von den Gerichten als Verbrechen gegen das Leben, der schweren Körperverletzung, des schweren Raubes, der Brandstiftung und des Gebrauchs von Sprengstoffen bezeichnet wurden. Die Tätigkeit der deutschen Klassenrichter beweist, daß sie nur zu leicht geneigt sind, die politischen Kampfhandlungen der Arbeiter in diese Kategorie der Strafsatzparagrafen einzureihen. Darin besteht ja gerade die Ungerechtigkeit der Klassenjustiz, daß die Klassenrichter die gleiche Handlung ganz verschiedenartig beurteilen, wenn sie von links oder von rechts begangen wurde. Bei den Faschisten, wenn sie schon einmal kraftrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, finden die Richter stets die größten Entschuldigungen. Bei den Arbeitern lassen sie die größte Strafe des Gesetzes walten. Aus diesen Gründen müßte eine Amnestie in demporzogenen Weise die Arbeiter berücksichtigen und nicht umgekehrt, wie es jetzt geschehen ist.

Bei den Länder-Amnestien bietet sich also die Gelegenheit, zu ergänzen, was bei der Reichsamnestie bemerkt unterlassen wurde. Aber das wird nur geschehen, wenn der größte Druck der Arbeitermassen hinterhergesetzt wird. Wenn in den nächsten Wochen die Gefängnislisten für

## Ein neuer Schiedsspruch für das Baugewerbe

Nach dreitägigen Verhandlungen fällte das im Reichsarbeitsministerium zusammengesetzte Schiedsgericht gestern einen Schiedsspruch für das gesamte deutsche Baugewerbe. Für die Facharbeiter, Bauhilfsarbeiter und die Tiefbauarbeiter sind folgende Spitzelöhne bestimmt worden: Preussien Sachsen: 1,10, 0,92, 0,80 Mark; Mecklenburg: 0,95, 0,82, 0,67 Mark; Provinz Sachsen und Anhalt, Magdeburg: 1,03, 0,90, 0,73 Mark; Halle a. Saale: 1,01, 0,88, 0,72 Mark; Kassel: 1,05, 0,85, 0,85 Mark; Unterhessen: 1,13, 0,89, 0,88 Mark; Oberhessen: 1,10, 0,85, 0,85 Mark; Berlin: 1,20, 0,92, 0,74 Mark.

Zu den sozialen Forderungen der Bauarbeiter hat der Schiedsspruch keine Stellung genommen. Sie sollen einer späteren Regelung vorbehalten bleiben. Die Lohnbedeute, in denen die Bezüge der Belegschaften drückend gerogelt werden, sollen bei diesem Brauche bleiben. Auch das Werkzeuggeld bleibt in der bisherigen, von den einzelnen Bezirken festgesetzten Höhe bestehen. Die Kampfmaßnahmen der Parteien haben nach gegenseitiger Annahme des Spruches spätestens am 24. August aufzuhören. Die Erzählungssprüche für die Annahme oder Ablehnung läuft bis zum 18. August, nachmittags 4 Uhr.

Der Schiedsspruch für das Baugewerbe ist derartig handlungslos, daß es sogar die Führer des Deutschen Bauergewerksbundes nicht wagen, ihn der Arbeiterschaft zur Annahme vorzuschlagen. Zu diesem Schiedsspruch schreibt der „Vorwärts“: „Es ist stark zu befürchten, daß der Schiedsspruch die beschlossene Wirkung verfehlt, den Frieden im Baugewerbe herzustellen... Mit Bedauern muß nach allem festgestellt werden, daß der Kampf, insbesondere in

Berlin, noch nicht beendet ist. Der Schiedsspruch bringt keine Lohnerhöhung für die Tiefbau- und Hilfsarbeiter in der Provinz Sachsen, Magdeburg, Halle, Anhalt, Preussien Sachsen, Kassel und Baden. In Berlin liegt der neue Schiedsspruch für Facharbeiter um 10 Prozent hinter dem früheren Berliner Schiedsspruch zurück, in Baden um 8-9 Pfennige hinter dem Schiedsspruch des Landesrichters.“

Durch diesen neuen Schiedsspruch des Reichsarbeitsministeriums wird den Bauarbeitern und der Gesamtarbeiterschaft erneut deutlich vor Augen geführt, wie die staatlichen Schlichtungsinstanzen sich auf die Seite der Unternehmer schlagen und damit die Arbeiter um ihren Lohn betrügen. Der Schiedsspruch, der nur eine verhältnismäßig geringe Erhöhung für die ungelerten Arbeiter vorsieht und dabei die Forderungen für die ungelerten Arbeiter vollständig unberücksichtigt läßt, soll die Bauarbeiterschaft bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches spalten. Die Antwort der Bauarbeiter auf diesen Schiedsspruch, der sie um die Früchte ihres Kampfes betrügt, muß sein:

Ablehnung dieses Kompromisses und Fortführung des Kampfes in verschärfter Form, bis die Front der Unternehmer durch das geschlossene und höhere Ausstreiken der Bauarbeiter zusammenbricht.

Die Bauarbeiter müssen sich klar darüber sein, daß ein Kampf in diesem Kampfe eine Stärkung der Unternehmerorganisation bedeutet. Das darf nicht geschehen. Mit rücksichtslosem und entschlossenem Kampfe werden und müssen die Bauproleten siegreich sein.

**Bauarbeiter! Stewen mit diesem Schiedsspruch!**

Edlig  
menmoden  
ab  
in  
n, Herren-  
Mänteln  
20 Meter  
bung  
alt  
Elbe  
„Bollhaus“  
647

Achtung!

tilwaren  
en, Lüster-  
len Hosen  
und billig

Heidtau  
Kuhberg)

der  
itel  
lme  
buden  
waren  
gh bei  
Pirna  
he 1  
Wattel

ng!  
gut und  
schuhe  
schuhe  
antoffel

Jessen

aturen  
elwert  
eitung von  
rial bei

Pirna  
82, Pl.

arate!

alkannen,  
rspritzen,  
Monats-  
ol, Hüft-  
korsetts,  
non  
antana,  
eparat!

orhemden  
ton.

PIRINA  
Tel. 344.

hnerschaft  
Umgehend  
sten mit  
dienst  
Artikel bei  
folger  
huhgasse

100

383